

48 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Klubfinanzierungsgesetz 1985 geändert wird

Im Zuge seiner Beratungen über den Initiativantrag 19/A der Abgeordneten Dr. Müller, Dr. Khol und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Parteiengesetz geändert wird (Parteiengesetz-Novelle 1987), hat der Verfassungsausschuß am 11. März 1987 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Müller, Dr. Khol und Dr. Gugerbauer beschlossen, dem Hohen Haus gemäß § 27 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz einen selbständigen Antrag vorzulegen, der eine Novelle zum Klubfinanzierungsgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1986 zum Gegenstand hat.

Hiezu ist zu bemerken:

Die Fraktionen erhielten neben den Zuwendungen auf Grund des Klubfinanzierungsgesetzes in den vergangenen Jahren auch Mittel für Zwecke der „Verwaltungsaufwendungen im Bereiche der parlamentarischen Klubs“. Diese Mittel betragen

ungefähr 3,5 Millionen Schilling jährlich. Auf Grund des Inkrafttretens des neuen Bundeshaushaltsgesetzes mit 1. Jänner 1987 war es nicht mehr möglich, diese Verwaltungsaufwendungen so wie bisher zu budgetieren. Aus diesem Grund wurde es notwendig, den Betrag für die Verwaltungsaufwendungen der parlamentarischen Klubs in die gesetzlich geregelte Klubfinanzierung einzubeziehen. Dies geschieht durch eine entsprechende neue Formulierung des § 2 a des Klubfinanzierungsgesetzes. Mit dieser Bestimmung findet aber auch der Umstand seine Berücksichtigung, daß die fachliche und wissenschaftlich vorgebildete Ausschußbetreuung in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat. Die hierzu notwendigen Finanzmittel sollen den Klubs in Form gestaffelter Sockelbeträge zur Verfügung gestellt werden.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem **angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.** %

Wien, 1987 03 11

Elmecker
Berichterstatter

Dr. Schranz
Obmann

/.

Bundesgesetz, mit dem das Klubfinanzierungsgesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Klubfinanzierungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 156, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1986 wird wie folgt geändert:

§ 2 a lautet:

„§ 2 a. Darüber hinaus gebührt jedem Klub, der in Ausschüssen des Nationalrates vertreten ist, ein Beitrag in der Höhe des Jahresbruttobezuges von vier Vertragsbediensteten des Bundes der Entloh-

nungsgruppe a, Entlohnungsstufe 20. Für Klubs mit mehr als zehn Abgeordneten erhöht sich dieser Beitrag für je 20 angefangene Abgeordnete um den Jahresbruttobezug von zwei Vertragsbediensteten des Bundes der Entlohnungsgruppe a, Entlohnungsstufe 20.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht dem Präsidenten des Nationalrates obliegt, der Bundesminister für Finanzen betraut.